

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Januar 2009

Nr. 2009/59

### **Gemeinde Obergerlafingen: Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken auf GB Obergerlafingen Nr. 570**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Firma Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen, hat mit Datum vom 21. August 2008 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für eine Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken für das neue Betriebsgebäude auf GB Obergerlafingen Nr. 570 eingereicht.
- 1.2 Dem Gesuch wurden die notwendigen Unterlagen wie Gesuchsformular, Situationsplan, hydrogeologisches Gutachten etc. beigelegt. Die erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) wurden mittels Pump- und Versickerungsversuch gemäss Bohrbewilligung des Bau- und Justizdepartementes (BJD) vom 21. April 2008 durchgeführt und ausgewertet sowie im besagten Gutachten dokumentiert.
- 1.3 Das Amt für Umwelt hat die Gesuchsunterlagen im Sinne von § 13 Abs. 2 kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) sowie § 8 Abs. 2 WRV aus-schreiben lassen (amtlicher Anzeiger der Gemeinde Obergerlafingen vom 9. Oktober 2008 sowie Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 2008) und in der Gemeinde Obergerlafingen sowie im Amt für Umwelt in der Zeit vom 9. Oktober 2008 bis 23. Oktober 2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.4 Innert der zugelassenen Frist sind beim BJD keine Einsprachen eingegangen.
- 1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserentnahme und -rückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken eine Konzession von 400 l/min erteilt werden.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen wird der Firma Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen, gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutz-Verordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes

(WRG; BGS 712.11) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heiz- und Kühlzwecken sowie zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Heizung und Kühlung des neuen Betriebsgebäudes auf GB Obergerlafingen Nr. 570 erteilt:

- 2.1.1 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 2.1.2 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 400 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 400 l/min nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Heizung und Kühlung der Firma Roth Malerei AG auf GB Obergerlafingen Nr. 570 verwendet werden.
- 2.1.5 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 °C erwärmt resp. abgekühlt werden.
- 2.1.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen, und dem geologischen Gutachten "Roth AG, Obergerlafingen (Bola-cker), Grundwasserwärmepumpe, Machbarkeitsabklärung und Baugrundabklärungen" des Büros Wanner AG, Dornacherstrasse 29, Postfach 837, 4501 Solothurn, Auftrags-Nr. 308121, vom 11. Juli 2008 sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.1.7 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.
- 2.1.8 Das gepumpte und - ausser thermisch - unveränderte Grundwasser ist in den dafür vorgesehenen Rückgabeschacht abzuleiten und zu versickern. Die Zuleitung vom Förderbrunnen sowie die Ableitung in den Rückgabeschacht sind genügend gross zu dimensionieren und mit Rückschlagklappen zu versehen. Sie sind in genügender Tiefe frostsicher und vor mechanischen Einwirkungen geschützt zu verlegen.
- 2.1.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind mechanisch so zu trennen, dass auch bei einer Leckage keine Kontamination des gepumpten Grundwassers stattfinden kann.
- 2.1.10 Vor Inbetriebnahme ist die ganze Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme zu melden.
- 2.1.11 Die Anlage ist gemäss Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" in regelmässigen Abständen technisch zu warten.

- 2.1.12 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.1.13 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.1.14 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. D Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.2 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Obergerlafingen Nr. 570 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Firma Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 2.3 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, des Rückgabeschachtes und der dazugehörigen Zu- und Ableitung sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.4 Mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe, sind noch vor Inbetriebnahme der Anlage die Modalitäten der ausstehenden Kältemittelbewilligung festzulegen (laut Gesuch 13 kg B410A).
- 2.5 Die Firma Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 664.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 401.35 (Publicitas) und Fr. 23.00 (Amtsblatt), insgesamt Fr. 1'088.35, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen**

Bewilligungsgebühr:	Fr.	664.00	(KA 431001/A 80052 TP 212/220)
Publikationskosten Publicitas:	Fr.	401.35	(KA 436000/A 80052)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'088.35</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.058.008, FS GS, FS GST) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Roth Malerei AG, Steinhölzlistrasse 5, 4563 Gerlafingen, mit Merkblatt und Plänen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro bfb AG, Martinstrasse 16, 4622 Egerkingen, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Eicher + Pauli AG, Stauffacherstrasse 65, 3014 Bern, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit Merkblatt und Plänen, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Obergerlafingen Nr. 570 gemäss Ziff. 2.2 des vorliegenden Beschlusses)